

3447 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t
des Rechtsausschusses**

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. März 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Rechtsstellung von Tieren

Nach den Bestimmungen des ABGB wird alles, was von der Person (des Menschen) unterschieden ist und zum Gebrauche der Menschen dient, als Sache definiert. Es ist somit ein verständliches Anliegen, auch im ABGB den Unterschied zwischen Tieren und anderen Sachen herauszuarbeiten. Die vorliegenden Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses sollen deutlich machen, daß Tiere nicht allgemein den Regelungen unterliegen, wie leblose Gegenstände, daß also z.B. das Eigentumsrecht nicht nach Willkür ausgeübt werden darf (wie dies § 354 ABGB grundsätzlich vorsieht), sondern daß die Tiere unter dem besonderen Schutz der Gesetze stehen und dementsprechend im Interesse des Tieres erlassene Schutzvorschriften zu beachten sind.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. März 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. März 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Rechtsstellung von Tieren wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 03 15

Theodora K o n e c n y
Berichterstatte

Dr. B ö s c h
Obmann